

Anlage 5

zu § 7 vorstehender Anordnung

**Bestimmungen für die Mitnahme
von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor****1. Hierunter fallen:**

Fahrräder mit Hilfsmotor, Kleinkrafträder (auch Mofas), Krafträder ohne Beiwagen, Krankenfahrstühle mit Motor, wenn der Kraftstoffbehälter der Fahrzeuge Kraftstoff enthält.

2. Charakteristik des Gutes

Der im Kraftstoffbehälter befindliche Kraftstoff ist

- flüssig
- leicht brennbar.

**3. Mitnahme-, Beförderungs- und Aufbewahrungsverbote
bzw. -beschränkungen**

- Die Mitnahme von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor in Eisenbahnen (ausgenommen Personenwagen), S-Bahnen, Fähren, Seilbahnen und Aufzüge ist zugelassen.
- Die Mitnahme von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor in Personenwagen der Eisenbahnen, in Luftfahrzeuge, U-Bahnen, Straßenbahnen, Pioniereisenbahnen, Kraftfahrzeuge, Fahrgastschiffe und Fahrzeuge mit Zugtieren ist nicht zugelassen.
- Die Beförderung von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor als Reisegepäck (ausgenommen Luftfahrzeuge) ist zugelassen.
- Die Beförderung von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor als Reisegepäck in Luftfahrzeugen ist nicht zugelassen.
- Fahrräder mit Hilfsmotor, Kleinkrafträder, Krafträder und Krankenfahrstühle mit Verbrennungsmotor können zur Aufbewahrung angenommen werden, wenn dies örtlich besonders zugelassen ist.

4. Verpackungen**5. Mitnahme-, Beförderungs- und Aufbewahrungsbedingungen**

- Der Absperrhahn des Kraftstoffbehälters ist zu schließen.
- Der Vergaser ist zu entleeren.
- Weitere Kraftstoffbehälter dürfen den Fahrzeugen nicht beigegeben werden.
- Bei der Abfertigung als Reisegepäck sind die an den Fahrzeugen befindlichen leicht zu beschädigenden Gegenstände, insbesondere Rückspiegel und Lenkerblinkleuchten, abzubauen.

6. Allgemeine Hinweise zum Verhalten bei Störungen

- Brand mit Schaum-, Kohlendioxid-, Pulver- oder Halonlöscher bekämpfen.
- Direkten Kontakt mit ausgelaufenen Kraftstoffen vermeiden.

Anordnung**über den Werkstoffeinsatz für Gardinenlaufschienen****— Staatliche Einsatzbestimmung —****vom 22. März 1979**

Auf Grund der Anordnung vom 3. Dezember 1976 über das Informationssystem für Werkstoffe und ökonomischen Materialeinsatz und den Erlass staatlicher Einsatzbestimmungen für Rohstoffe und Materialien (GBI. I Nr. 50 S. 565) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Der Einsatz von Halbzeug aus Aluminium für die Herstellung von

Gardinenlaufschienen und -garnituren ELN 139 86 810 ist grundsätzlich verboten.

§ 2

Für die Herstellung des im § 1 genannten Erzeugnisses sind einzusetzen:

ELN 145 32100	PVC
ELN 12171500	Stahlbleche und -bänder aluminiumbedampft nach TGL 27 443
ELN 121 77 000	Oberflächenveredelte Stahlbleche und -bänder kaltgewalzt, organisch beschichtet nach TGL 27/442
ELN 121 71 600	Stahlbleche und -bänder verzinkt nach TGL 27 400.

§ 3

(1) Ausnahmegenehmigungen für den Einsatz von Aluminium für das gemäß § 1 genannte Erzeugnis können erteilt werden, wenn eine hohe

- mechanische oder
- thermische oder
- korrosive

Beanspruchung vorliegt.

(2) Der Bedarfsträger hat den Antrag auf Ausnahmegenehmigung über sein übergeordnetes Organ an den VEB Innendekorationsbeschläge Moritzburg als bilanzierendes Organ zur Prüfung und Weiterleitung an die Stahlberatungsstelle Freiberg zu richten.

(3) Die Stahlberatungsstelle Freiberg entscheidet über den Antrag.

§ 4

Die Kontrolle über die Einhaltung dieser staatlichen Einsatzbestimmung obliegt dem VEB Mansfeld Kombinat Wilhelm Pieck, Eisleben.

§ 5

Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1979 in Kraft.

Berlin, den 22. März 1979

Der Minister**für Erzbergbau, Metallurgie und Kali**

Dr.-Ing. Singhuber